



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS FÜR DIE GRUNDSCHULE UND DAS TAGESHEIM AM HEDERNFELD e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Niederschriften	6
§ 12 Vereinsauflösung	6



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein für die Grundschule und das Tagesheim am Hedernfeld e.V.
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule und dem Tagesheim am Hedernfeld ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Der Verein wird hierbei als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an die Mitglieder der Grundschule sowie des Tagesheimes am Hedernfeld zweckgebunden für die Förderung der Bildung und Erziehung weiter.
3. Der Satzungszweck wird durch Gewinnung von Mitgliedern erreicht, welche die Schule und das Tagesheim durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige tatkräftige Unterstützung fördern. Im Einzelnen wird der Satzungszweck durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - a. Finanzielle und organisatorische Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten.
 - b. Anschaffungen, für die der Schule oder dem Tagesheim keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c. Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.
 - d. Finanzielle Unterstützung von Schülern, die selbst keine oder ungenügende Mittel für Schul- oder Tagesheimveranstaltungen aufbringen können.
 - e. Bereitstellung von kostenloser Beratung und Sachverstand.
4. Der Verein strebt keinen Gewinn an.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



7. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind .
8. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.
9. Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.

Die Mitgliedschaft steht Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schüler, derzeitigen und früheren Lehrkräften der Schule, sowie allen natürlichen und juristischen Personen und Institutionen, die sich mit der Schule verbunden fühlen, offen.

2. Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Der Eintritt wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der erstmaligen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Ein Mitgliedsjahr erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahrs. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Mitgliedsjahr zu entrichten.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Im Falle eines Schulortwechsels an einen der Schule nicht verbundenen Schulort kann eine ruhende Mitgliedschaft beansprucht werden. Der Anspruch auf die ruhende Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.
4. Ein möglicher Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen das Interesse oder das Ansehen des Vereins verstößt.
 - Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.



- Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde in schriftlicher oder mündlicher Form bei der Vorstandschaft zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied im gegebenen Fall hinzuweisen.
 - Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht persönlich anwesend war, unverzüglich per Einschreiben bekanntgemacht werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Ein Mitglied kann durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.
- Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach einer einmaligen schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
 - In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - Die Mahnung ist auch dann gültig, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgesendet wird.
 - Die Streichung erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft, der dem Mitglied bei bekannter Adresse mitgeteilt wird.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 6 Wochen nach Beginn des Mitgliedsjahres fällig. Bei Neueintritt ist die erstmalige Fälligkeit 4 Wochen nach Eintrittsdatum.
3. Der Jahresbeitrag ist per Bankeinzug zu entrichten.
4. Der Beitrag pro Mitglied ist unabhängig von der Anzahl der die Schule besuchenden Kinder.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung



2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch Brief oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgt sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand übernommen werden, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung
 - c. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und deren Änderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der/die zweite Vorsitzende.



2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden erwachsenen Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der zweiten Vorsitzenden.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen hat der entsandte Beauftragte eine Stimme.
5. Es wird per Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 11 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.
2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Staatlichen Grundschule am Hedernfeld zu verwenden hat.

München, 12.12.2016

Olga...